

Wahlen zu den höherstufigen Schwerbehindertenvertretungen

**1. Zum Sinngehalt der Vorschrift über die schriftliche Stimmabgabe bei den Wahlen zu den höherstufigen Schwerbehindertenvertretungen.**

**2. Zur Erforderlichkeit, bei Erlaß des Wahlausschreibens für eine solche Schwerbehindertenvertretung auf den Abschluß der Wahlen zu den nachgeordneten Schwerbehindertenvertretungen Rücksicht zu nehmen.**

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 19.4.1993 – 1 A 3466/91.PVL

**Aus den Gründen:**

**1.**

Die Ungültigkeit der zulässigerweise angefochtenen Wahl ergibt sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend entschieden hat, jedenfalls aus der Nichtbeachtung des § 22 Abs. 1 Satz 1 SchwbWO, wonach – u.a. – die Hauptschwerbehindertenvertretung durch schriftliche Stimmabgabe gewählt wird. Was unter der für den Regelfall vorgeschriebenen schriftlichen Stimmabgabe zu verstehen ist – daß ein Ausnahmefall im Sinne von Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 nicht vorgelegen hat, ist offensichtlich und auch zwischen den Beteiligten außer Streit -, wird durch den Klammerzusatz „§§ 11, 12“ näher erläutert. Der Klammerzusatz enthält eine Rechtsfolgeverweisung auf das, was sich aus den in Bezug genommenen Vorschriften über die Durchführung einer schriftlichen Stimmabgabe ergibt.

Die in der Beschwerdebegründung vertretene Auffassung, aus der Verweisung ergebe sich – im Hinblick auf die in § 11 Abs. 1 festgelegte tatbestandliche Voraussetzung einer schriftlichen Stimmabgabe – die Subsidiarität dieser Wahlform, wird dem Sinn der Verweisung nicht gerecht; sie steht im offensichtlichen Widerspruch zum Regelungsgehalt des § 22 Abs. 1 Satz 1 SchwbWO (vgl. hierzu auch die Erläuterungen bei Dörner, Schwerbehindertengesetz, Ordnungsnummer 3/5, Anm. 1 zu § 22 SchwbWO mit Hinweis auf die amtliche Begründung der Wahlordnung, und bei Wilrodt-Neumann, Schwerbehindertengesetz, Anm. Rdn. 5 zu § 20 SchwbWO in deren Ursprungsfassung vom 22.7.1975). Sie wird überdies dadurch widerlegt, daß es in Abs. 2 Satz 1 von § 11 SchwbWO ausdrücklich heißt, der Wahlvorstand könne die „**schriftliche Stimmabgabe**“ beschließen. Der Sinngehalt des sodann in § 22 Abs. 1 Satz 1 gleichlautend benutzten Begriffes der schriftlichen Stimmabgabe ist dadurch eindeutig umrissen. *Aus der letztgenannten Vorschrift folgt*, daß bei der Wahl der höherstufigen Schwerbehindertenvertretungen eine schriftliche Stimmabgabe in gleicher Weise **die einzig mögliche Wahlform** ist, wie dies bei sonstigen Wahlen nur dann der Fall ist, wenn der Wahlvorstand einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat.

## 2.

Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wahlform stellt, was keiner weiteren Darlegung bedarf, im Sinne von § 22 Abs. 1 LPVG NW einen Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren dar, durch den das Ergebnis der Wahl hat beeinflusst werden können. Angesichts der Eindeutigkeit dieses Verstoßes gegen zwingendes Wahlverfahrensrecht bedarf es keines Eingehens auf das weitere Vorbringen der Antragsteller, soweit es die Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrifft. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung künftiger Wahlen zur Hauptschwerbehindertenvertretung erscheint es demgegenüber sinnvoll, auf ein weiteres Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Wahl **von allgemeiner Bedeutung** hinzuweisen:

Nach §§ 24 Abs. 5 Satz 1 und 27 Abs. 6 – zweiter Halbsatz – SchwbG\*) findet die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung in der Zeit vom 1.10. bis 30.11., diejenige zur Bezirksschwerbehindertenvertretung in der Zeit vom 1.12. bis zum 31.1. und diejenige zur Hauptschwerbehindertenvertretung in der Zeit vom 1.2. bis 31.3. statt. *Die Abfolge* der für die Wahlen zur Verfügung stehenden Zeiträume *ist offensichtlich mit Rücksicht darauf festgelegt*, daß die Wahlberechtigung zu den höherstufigen Schwerbehindertenvertretungen allein bei den Schwerbehindertenvertretungen der unteren Stufen liegt. Von hier aus *drängt es sich auf*, den Erwägungen der Beteiligten zu 3) und 4) zu folgen, wonach der für die Wahl zu höherstufigen Vertretungen bestellte **Wahlvorstand gehalten ist**, bei Festlegung des Wahltermins und Erlass des Wahlausschreibens auf den Umstand **Rücksicht zu nehmen**, daß Wahlen, aus denen sich der Kreis der aktuell Wahlberechtigten erst ergibt, noch gar nicht durchgeführt sind.

Davon, daß die Wahlen zu den Bezirksschwerbehindertenvertretungen am 20.12.1990, nämlich *nach Ablauf nur eines Drittels* des dafür zur Verfügung stehenden Zeitraums (1.12. bis 31.1.), bereits abgeschlossen waren, konnte der Wahlvorstand bei Erlass des Wahlausschreibens zur Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung schwerlich ausgehen; aus dem Vortrag der Antragsteller ergibt sich im übrigen, daß die Wahl zu einer der Bezirksschwerbehindertenvertretungen erst am 18.1.1991 erfolgt ist. Angesichts dessen dürfte – ungeachtet der insoweit von den Antragstellern erhobenen weiteren Rügen – die Festlegung des Wahltermins und des *Zeitpunktes des Erlasses des Wahlausschreibens* zur Verletzung einer wesentlichen Vorschrift über das Wahlrecht und das Wahlverfahren geführt haben. Einer abschließenden Entscheidung hierzu bedarf es nicht, weil es hierauf für die Entscheidung des Senats nicht ausschlaggebend ankommt.

\*) jetzt § 94 Abs. 5 Satz 1 und § 97 Abs. 7 Halbsatz 2 SGB IX